

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - der Gemeinde Stegen

vom 18. März 2014

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2 , 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 11. März 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 wird wie folgt neu gefasst.

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abführgebühr setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|----------|
| - einer Grundgebühr je Entleerung von | 110,75 € |
| - Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt | 9,52 € |
| - Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht | |
| a) von Kleinkläranlagen je cbm | 10,00 € |
| b) von geschlossenen Gruben je cbm | 3,60 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Satzung über die Entsorgung von Kläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung - der Gemeinde Stegen vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

Stegen, den 18. März 2014

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 18. März 2014

(Kuster)
Bürgermeister